



Eine Argumentationshilfe zum Beschneidungsverbot

Am Anfang stand ein muslimischer Junge, der nach seiner Beschneidungsfeier aufgrund von Nachblutungen ins Krankenhaus gebracht werden musste. Die behandelnden Ärzte erstatteten Strafanzeige gegen den Arzt, der die Beschneidung vorgenommen hatte. Der Fall wurde beim Amtsgericht Köln verhandelt. Der Arzt wurde freigesprochen. In der Urteilsbegründung hieß es, dass die Beschneidung zum Wohl des Kindes geschehen sei, da sie als traditionelle Handlungsweise der Dokumentation einer kulturellen und religiösen Zugehörigkeit diene.

Als Reaktion auf dieses Urteil ging die Staatsanwaltschaft in die Berufung. Auch dieses Mal wurde der Arzt freigesprochen, die Begründung des Urteils lautete jedoch anders. Das Gericht sah in der Beschneidung eine Körperverletzung, die gerade nicht dem Kindeswohl dient. Der Arzt wurde nur deshalb frei gesprochen, weil er sich bei der Durchführung der Beschneidung des Straftatbestands nicht bewusst gewesen war. Mit dieser Urteilsbegründung machte das Gericht nicht nur auf eine Lücke im Gesetz aufmerksam, es löste auch eine gesellschaftliche Debatte über ein religiöses Ritual aus, das bisher nur von einigen wenigen Medizinern in Frage gestellt worden war. Eine Umfrage des Meinungsforschungsinstitutes YouGov, die im Auftrag der Nachrichtenagentur dpa durchgeführt wurde, zeigt, dass sich dies im Verlauf der Debatte geändert hat. 45 % der Befragten sprachen sich für und 42 % gegen ein Verbot aus. Der Rest hatte keine Meinung.

Ein Grundrechtskonflikt

Bei der Beschneidungsdebatte handelt es sich um einen Grundrechtskonflikt. Die Entscheidung für oder gegen ein Beschneidungsverbot hängt davon ab, wie die dabei betroffenen Grundrechte gewertet werden.

Zu diesen gehören die Rechte des Kindes auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art.2,1 GG) und körperliche Unversehrtheit. (Art.2,2 GG) und die Rechte der Eltern auf Religionsfreiheit (Art.4, GG) und Erziehung (Art.6,2 GG).

In Deutschland wird das Recht auf körperliche Unversehrtheit gerade aufgrund der jüngsten deutschen Geschichte sehr ernst genommen. Jeder Eingriff in den menschlichen Körper gilt als Körperverletzung, die erst durch die Zustimmung des Patienten zu einer straffreien Handlung wird. Bei der Operation von Kindern liegt die Entscheidung bei den Eltern. Diese müssen sich am Wohl des Kindes orientieren.

Die Frage nach der Wertung der Grundrechte entschied das Kölner Landgericht zugunsten der körperlichen Integrität des Kindes, wobei die Beschneidung nicht generell verboten, sondern nur aufgeschoben wurde. Eltern ist zuzumuten, zu warten, bis der Sohn religiös mündig ist und selbst entscheiden kann.

Die medizinische Bedeutung der Beschneidung

In vielen Ländern löst die deutsche Beschneidungsdebatte Unverständnis aus. In den USA lassen mehr als 50% der Eltern ihre männlichen Babys aus hygienischen Gründen noch im Krankenhaus beschneiden. In Afrika und Asien liegt der Anteil bei 80%. Im Rahmen des UN-Programms zur Prävention von Aids wird die Beschneidung von Jungen als eine Maßnahme zur Verringerung des Infektionsrisikos empfohlen. Untersuchungen haben gezeigt, dass Ehefrauen beschnittener Männer seltener unter Gebärmutterkrebs leiden. Nur in Schweden ist die rituelle Beschneidung rechtlich geregelt. Rituelle Beschneider brauchen eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt. Beschneidungen dürfen ab dem Alter von 2 Monaten nur noch mit Betäubung durchgeführt werden.



Die Beschneidung von Jungen darf nicht mit der von Mädchen verwechselt werden, wie dies im Eifer der Debatte an einigen Stellen geschieht. Während ersteres einen kleinen medizinischen Eingriff darstellt, von dem der Betroffene sich in der Regel schnell erholt, wird eine Frau bei der Beschneidung sowohl körperlich als auch seelisch in unzumutbarer Weise eingeschränkt und beschädigt. Auch wenn sie oft religiös legitimiert wird, ist die Beschneidung von Frauen ein Merkmal patriarchalischer Kulturen, das die Jungfräulichkeit der Braut und die Treue der Ehefrau gewährleisten soll. Um deutlich zu machen, dass es sich hier gerade nicht um ein religiöses Gebot handelt, hat die unter Muslimen geachtete islamische Universität Al Ahzar in Kairo vor einigen Jahren ein Rechtsurteil erlassen, das die Beschneidung von Frauen ausdrücklich als nichtislamisch ablehnt.

Die religiöse Bedeutung der Beschneidung

Die Beschneidung aus religiösen Gründen findet sich sowohl im Judentum als auch im Islam. Für Juden gilt sie als das wichtigste aller Gebote. Durch sie wird der Beschnittene mit hinein genommen in den Bund, den das Volk Israel mit Gott geschlossen hat. Dabei beziehen sich Juden auf Gen 17:10. Dort befiehlt Gott dem Abraham alle männlichen Nachkommen zu beschneiden, um sie so mit dem Zeichen seines Bundes zu kennzeichnen. Traditionell wird die Beschneidung von einem besonders dafür ausgebildeten Kultusbeamten, dem Mohel, oder einem Arzt am 8. Tag nach der Geburt durchgeführt. Bei Krankheit kann die Beschneidung verschoben werden. Konvertiten müssen unabhängig von ihrem Alter beschnitten werden. Es gibt auch innerhalb des Judentums Gruppen, die die Abschaffung der Beschneidung fordern, diese sind jedoch eine sehr kleine Minderheit. Das Beschneidungsgebot gilt konfessionsübergreifend und wird auch von nichtreligiösen Juden als wichtig erachtet.

Im Islam ist die Beschneidung von Jungen kein Gebot Gottes, sondern eine Empfehlung des Propheten Mohammed. Dieser weist dabei auf Abraham, Moses und Jesus als seine Vorgänger hin, die ebenfalls alle beschnitten waren, und stellt sich so in die Tradition des Judentums. Die Beschneidung wird zwischen dem 7.Tag und 7.Lebensjahr eines Jungen vollzogen und mit einem großen Fest gefeiert.

Das Recht auf religiöse Erziehung

Im Kölner Urteil wurde das mit der Religionsfreiheit verbundene Recht auf religiöse Erziehung der körperlichen Unversehrtheit untergeordnet. In der Debatte über dieses Urteil wurde die elterliche religiöse Erziehung und vor allem die Entscheidung der Eltern über die Religionszugehörigkeit des Kindes zu einer konkreten Religionsgemeinschaft generell in Frage gestellt. Ist es notwendig schon vor der Religionsmündigkeit eine Entscheidung zu treffen, oder soll das Kind nicht vielmehr die Möglichkeit erhalten, sich selbst zu entscheiden? Diese Diskussion ist nicht neu. Sie wird auch in Bezug auf die Kindertaufe geführt. Untersuchungen aus den letzten Jahren haben gezeigt, es gibt keine objektiv religiöse Erziehung. Jede Erziehung trifft Vorentscheidungen. Religiosität muss erlernt werden. Kinder, die innerhalb einer Religionsgemeinschaft als Teil derselben aufwachsen, lernen dies, indem sie die Feste mitfeiern, Geschichten hören und nach einem besonderen Wertesystem erzogen werden. Zur Erziehung eines jüdischen Jungen gehört die Beschneidung unverzichtbar hinzu, weil erst sie ihn zu einem gleichberechtigten Mitglied der jüdischen Gemeinschaft werden lässt.

Der Vorwurf, dass die Eltern bei der Beschneidung nicht nur eine symbolische, sondern auch eine körperlich irreversible Entscheidung treffen, die bei einer Konversion nicht rückgängig gemacht werden kann, wäre allerdings nur dann gerechtfertigt, wenn es eine Religion gäbe, die die Beschneidung der Vorhaut ausdrücklich verbietet. Das ist jedoch nicht der Fall.



Reaktionen

Die betroffenen Religionsgemeinschaften haben sofort gegen das Beschneidungsurteil protestiert. Der Zentralrat der Juden bewertete das Urteil als „beispiellosen und dramatischen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften.“ Der Präsident des Zentralrats Dieter Graumann forderte den Bundestag auf, Rechtssicherheit zu schaffen. Schärfer formulierte es noch der Moskauer Rabbiner Pinchas Goldschmidt auf der Konferenz Europäischer Rabbiner: „Ein Verbot der Beschneidung stellt die Existenz der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland infrage!“ Der israelische Oberrabbiner Yona Metzger reiste nach Deutschland, um für Verständnis für die Beschneidung nach jüdischem Ritus zu werben. In der Stellungnahme des Koordinierungsrates der Muslime in Deutschland heißt es, das Urteil verachte die Religionsfreiheit. Es fördere die Diskriminierung und lege den Grundstein für eine erneute kulturelle Identitätsdebatte. Die Kirchen unterstützten mit ihren Aussagen die jüdischen und islamischen Religionsgemeinschaften. Auch der Präsident des Kirchenamtes der EKD Hans Ulrich Anke kritisierte die Entscheidung des Gerichtes. Das Recht auf Personensorge in religiösen Dingen sei ein hohes Rechtsgut, das dem Wohl des Kindes diene.

Der Bundestag nahm am 19. Juli eine Resolution zur rechtlichen Regelung der Beschneidung minderjähriger Jungen mit breiter Mehrheit an, in der er die Bundesregierung dazu aufforderte, unter Berücksichtigung der grundgesetzlich geschützten Rechtsgüter des Kindeswohls, der körperlichen Unversehrtheit, der Religionsfreiheit und des Rechtes der Eltern auf Erziehung einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass eine medizinisch fachgerechte Beschneidung von Jungen ohne unnötige Schmerzen grundsätzlich zulässig ist.

Was steckt hinter der Beschneidungsdebatte?

Tatsächlich hat das Kölner Urteil eine Debatte ausgelöst, in der es um mehr geht als nur um einen religiös begründeten medizinischen Eingriff. Antisemitische und islamophobische Argumente sind aus der Versenkung aufgetaucht und wieder salonfähig geworden. Die Beschneidung wurde zum archaischen Ritus rückwärts gewandter Religionen erklärt und unschuldige Kinder zu Opfern eines blutdürstigen Gottes gemacht. Es ist eine Diskussion über die Öffentlichkeit von Religion, die in den letzten Jahre verstärkt geführt wird. In einer Gesellschaft, in der der Glaube zur Privatsache geworden ist, wird körperlich sichtbar gelebte Religiosität wie das Kruzifix an der Wand, das Tuch auf dem Kopf oder die Beschneidung der Vorhaut als beängstigend und extrem wahrgenommen. Religion hat keinen Platz mehr im öffentlichen Raum. Hinzu kommt die wachsende Zahl radikaler Atheisten, die die Religionsgemeinschaften aufgrund ihres Gewaltpotentials in der Öffentlichkeit als gefährlich brandmarken. In diesem Zusammenhang ist eine religiöse Erziehung, die über die individuelle Frömmigkeit hinaus, Kinder in einer Religionsgemeinschaft beheimatet, nötiger denn je.

Pfarrerin Susanna Faust Kallenberg
Bauftragte für Interreligiöse Fragen
Zentrum Ökumene der EKHN